



**Bayerisches
Rotes
Kreuz**

**Ordnung
für die Wasserwacht
des Bayerischen Roten Kreuzes
mit Jugendordnung**



i.d.F. vom 01.05.2009

Erlassen vom Landesvorstand des

Bayerischen Roten Kreuzes, Garmischer Str. 19-21, 81373 München

Inhaltsübersicht

Ordnung der Wasserwacht des Bayerischen Roten Kreuzes

	Seite
§ 1 Bezeichnung und Wesen	5
§ 2 Ziele, Aufgaben und Tätigkeitsfelder	5
§ 3 Gliederung	6
§ 4 Mitgliedschaft	7
§ 5 Rechte und Pflichten	8
§ 6 Organisationsstruktur	9
§ 7 Wasserwacht-Ortsgruppe	10
§ 8 Kreis-Wasserwacht	11
§ 9 Wasserwacht-Bezirk	12
§ 10 Wasserwacht-Bayern	14
§ 11 Geschäftsführer	15
§ 12 Leitungs- und Führungskräfte	15
§ 13 Aufgaben von Führungskräften	16
§ 14 Wahlen	16
§ 15 Abberufung von Leitungs- und Führungskräften	18
§ 16 Finanzen	18
§ 17 Ausbildung	19
§ 18 Zusammenarbeit	19
§ 19 Besondere Dienst- und Einsatzformen	19
§ 20 Bekleidung, Ausrüstung und Sicherheit	20
§ 21 Anerkennung	20
§ 22 DRK-Ordnung für Belobigung, Beschwerde- und Disziplinarverfahren	20
§ 23 Inkrafttreten	22

Der nachfolgende Text richtet sich selbstredend an Teilnehmer beiderlei Geschlechts. Formulierungen in der dritten Person sind daher nicht ausdrücklich mit „Er/Sie“ gekennzeichnet.

Jugendordnung

Seite

§ 1 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit in der Wasserwacht	22
§ 2 Ziele der Kinder- und Jugendarbeit in der Wasserwacht.....	22
* Jugendpflegerische Ziele	22
* Verbreitung des Rotkreuz-Gedankens	23
* Aufgaben in der Wasserwacht	23
§ 3 Jugendarbeit in den Ortsgruppen	23
* Kinder- und Jugendgruppen	23
* Gruppenleiter	23
* Jugendleiter der Wasserwacht-Ortsgruppe	24
§ 4 Jugendleiter in der Kreis-Wasserwacht	25
* Versammlung der Jugendleiter der Ortsgruppe	26
§ 5 Jugendleiter im Wasserwacht-Bezirk	26
* Versammlung der Jugendleiter der Kreis-Wasserwachten...	27
§ 6 Jugendleiter der Wasserwacht-Bayern	28
* Versammlung der Jugendleiter der Wasserwacht-Bezirke	29
§ 7 Wahlen in der Wasserwacht-Jugend.....	29
* Gruppenleiter und Stellvertreter	29
* Jugendleiter und Stellvertreter der Ortsgruppe	29
* Jugendleiter und Stellvertreter der Kreiswasserwacht	30
* Jugendleiter und Stellvertreter des Wasserwacht-Bezirks	30
* Jugendleiter und Stellvertreter der Wasserwacht-Bayern	30

Ordnung der Wasserwacht des Bayerischen Roten Kreuzes

Die Ordnung der Wasserwacht des Bayerischen Roten Kreuzes wurde unter Berücksichtigung der Ordnung der Wasserwacht des DRK in der Bundesversammlung am 23.11.2002 und der Satzung für das Bayerische Rote Kreuz vom Landesvorstand am 18.05.2004 erlassen.

§ 1 Bezeichnung und Wesen

Die Wasserwacht in Bayern ist eine Gemeinschaft des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK) und führt den Namen "Wasserwacht-Bayern".

Der Dienst in der Wasserwacht ist ehrenamtlich.

Ihre Tätigkeit unterliegt den Grundsätzen des Deutschen Roten Kreuzes, sowie den für verbindlich erklärten Richtlinien des Präsidiums und des Präsidialrates des Deutschen Roten Kreuzes und der Satzung des Bayerischen Roten Kreuzes.

Der Wasserwacht gehören Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder an.

Als Kennzeichen führt die Wasserwacht das rote Kreuz auf weißem Grund im blauen Rettungsring mit der Umschrift WASSER / WACHT.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Tätigkeitsfelder

- (1) Die Wasserwacht verfolgt als humanitäre, gemeinnützige und wassersporttreibende Gemeinschaft im BRK vorrangig folgende Ziele:
 - Verhinderung des Ertrinkungstodes
 - Durchführung der damit verbundenen vorbeugenden Maßnahmen und
 - Erhöhung der Sicherheit beim Baden und beim Wassersport
 - *Heranführen der Jugend an das Gedankengut des Roten Kreuzes.*
- (2) Zur Verwirklichung dieser Ziele stellt sich die Wasserwacht folgende Aufgaben:
 - Durchführung des Wasserrettungsdienstes

- Aus- und Fortbildung von geeigneten Einsatzkräften
 - die Verbreitung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Schwimmens und Rettungsschwimmens in der Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, in Schulen und Verbänden
 - Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung besonderer Einheiten für den Einsatz bei Großschadensereignissen *und Katastrophen*
 - Mitwirkung bei der Bekämpfung von Schadensereignissen und ihren Auswirkungen
 - Mitwirkung bei der Erhöhung der Sicherheit auf, an und in Gewässern (einschließlich Wasserstraßen) und in öffentlichen Bädern
 - Suche und Bergung von Ertrunkenen
 - Mitwirkung beim Natur- und Gewässerschutz nach den gesetzlichen Bestimmungen
 - *Werbung für die Ziele des Roten Kreuzes und Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung*
 - *Bergung von Gütern, von denen eine Gefährdung für Menschen oder die Umwelt ausgehen kann*
 - *Durchführung von Aufgaben, die der Wasserwacht von staatlichen oder kommunalen Behörden, Polizei oder Staatsanwaltschaft übertragen werden.*
- (3) *Die Wasserwacht kann folgende Tätigkeiten durchführen, soweit nicht vorrangig Aufgaben der Wasserwacht gem. Abs. 2 zu erfüllen sind:*
- *Bergung von Gütern*
 - *Regattabegleitungen*
 - *Abschleppen anderer Wasserfahrzeuge*
 - *sonstige Tätigkeiten, für die die Wasserwacht ausgerüstet ist.*

§ 3 Gliederung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben gliedert sich die Wasserwacht in **Fachdienste** und **Ausbildungsbereiche**.
- (2) Fachdienste sind ein Zusammenschluss von Gruppen oder Angehörigen innerhalb einer Gemeinschaft, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, gemeinsam einen bestimmten Teilbereich des Aufgabenspektrums der Gemeinschaft zu erfüllen.

Ausbildungsbereiche sind Dienste, die die Fach- und Breitenausbildung durchführen.

Fachdienste der Wasserwacht sind:

- Wasserrettungsdienst
- Naturschutzdienst.

Ausbildungsbereiche sind:

- * Fachausbildungen insbesondere:
 - Schwimmen
 - Rettungsschwimmen
 - Tauchen
 - Motorbootführen
 - *Natur- und Gewässerschutz*
 - *Sanitätsausbildung*
 - *Führungskräfteausbildung*

*Breitenausbildungen in gleichen oder ähnlichen Fachbereichen (z.B. *Erste-Hilfe*).

Kinder und Jugendliche nehmen unter Anleitung erfahrener und fachlich geeigneter Mitglieder der Wasserwacht an geeigneten Aktivitäten, ausgenommen Einsätze gemäß Rettungsdienstgesetzen, unter Beachtung der Altersbesonderheiten teil. Im Übrigen bleiben Rechte und Pflichten der Jugendlichen bis 16 Jahre im BRK hiervon unberührt.

- (3) Die einzelnen Fachdienste und Ausbildungsbereiche arbeiten nach eigenen Dienst-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder

Die Mitglieder der Wasserwacht teilen sich auf in:

1. Jungmitglieder

Das sind Angehörige der Wasserwacht bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

2. Mitglieder

Das sind Angehörige der Wasserwacht ab vollendetem 16. Lebensjahr, die Ziele der Wasserwacht unterstützen und/oder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mitwirken.

Der Status der Mitgliedschaft wird in der Dienstvorschrift Wasserwacht geregelt.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern der Wasserwacht können Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die sich um die Wasserwacht außergewöhnlich verdient gemacht haben.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied der Wasserwacht-Bayern spricht der Vorsitzende der Wasserwacht-Bayern aus. Die Ernennung setzt einen Beschluss der Landesleitung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder voraus.

(2) Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

Erwerb und Ende der Mitgliedschaft sind in der BRK-Satzung geregelt, Ausführungsbestimmungen siehe Dienstvorschrift.

§ 5 Rechte und Pflichten

Über die Rechte und Pflichten als Mitglieder des BRK hinaus haben die *Mitglieder nach § 4* die

Rechte

- *Erhalt des Mitgliedsausweises*
- *Wahlrecht*
- *Aus- und Weiterbildung*
- schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und Ausbildungsabschlüsse
- zum Tragen der Dienst- und Einsatzbekleidung *und des RK-Abzeichens*
- *Teilnahme an Veranstaltungen der Wasserwacht*
- *Versicherungsschutz*

Pflichten

- *Anerkennung und Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Roten Kreuzes*
- *Anerkennung der Satzung, Ordnung und Dienstvorschrift*
- während des Dienstes den Weisungen der vorgesetzten Führungskräfte Folge zu leisten
- *Fürsorgepflicht der Führungs- und Leitungskräfte*
- *Verpflichtung zur Aus-, Fort- und Weiterbildung für aktive Mitglieder gem. § 3 Abs. 2*
- *Entrichten des Mitgliederbeitrags*
- Geräte und Ausrüstung pfleglich zu behandeln.

§ 6 Organisationsstruktur

- (1) Auf örtlicher Ebene bildet die Wasserwacht eigene Ortsgruppen (*Wasserwacht-Ortsgruppe*).
- (2) Auf den weiteren Verbandsebenen bildet die Wasserwacht jeweils eigene Gliederungen.
 - *Kreisverbandsebene, Kreis-Wasserwacht*
 - *Bezirksebene, Wasserwacht-Bezirk*
 - *Landesebene, Wasserwacht-Bayern*
- (3) Wasserwacht-Gemeinschaften bilden auf Kreisverbands-, Bezirksverbands- und Landesverbandsebene folgende Leitungen:
 - *Ortsgruppenleitung*
 - *Kreis-Wasserwachtleitung*
 - *Bezirksleitung*
 - *Landesleitung*
- (4) Wasserwachtgemeinschaften wählen auf allen Ebenen gemäß Abs. 3 eine eigenständige *Leitung*, die für die Organisationsarbeit verantwortlich ist. Dieser sollen angehören der:
 - Vorsitzender (Leiter Gemeinschaft)
 - stv. Vorsitzender
 - Technischer Leiter
 - *Jugendleiter der Wasserwacht*

Bei Bedarf können weitere Vertreter und Stellvertreter gewählt werden.

- (5) Der Vorsitzende und ein weiteres gewähltes Mitglied der jeweiligen Wasserwacht-Leitungen (ab Kreisverbandsebene) vertreten die Wasserwacht in den BRK-Vorständen der jeweils entsprechenden Verbandsstufen.

Soweit der Vorsitzende auf diese Vertretung verzichtet oder formal nicht Mitglied des Vorstandes sein kann (BRK-Satzung), nimmt dieses Recht, für die Dauer der Wahlperiode, ein weiteres gewähltes oder benanntes Mitglied der jeweiligen Wasserwacht-Leitung wahr.

Sie können voneinem ebenfalls gewählten Abwesenheitsvertreter vertreten werden.

§ 7 Wasserwacht-Ortsgruppe

- (1) Die Ortsgruppe ist die unterste Gliederung in der Wasserwacht.
- (2) Über die Errichtung und Auflösung einer Ortsgruppe entscheidet der Vorsitzende der Kreis-Wasserwacht im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kreisverbandes. Vor Auflösung einer Ortsgruppe ist deren Mitgliederversammlung zu hören.
- (3) Der Vorsitzende der Ortsgruppe hat in seiner Ortsgruppe das Kontroll- und Weisungsrecht und ist für die Durchführung der Wasserwacht-Aufgaben verantwortlich. Der Vorsitzende hat sich in allen wichtigen Angelegenheiten mit der Ortsgruppenleitung zu beraten.

(4) **Ortsgruppenleitung**

setzt sich gemäß § 6 Abs. 4 zusammen aus dem:

- Vorsitzenden der Ortsgruppe
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Technischen Leiter
- *Jugendleiter* der Ortsgruppe

Bei Bedarf können weitere Vertreter und Stellvertreter gewählt werden.

Die Ortsgruppenleitung besteht einschließlich des nach der Jugendordnunggewählten Jugendleiters und seiner Stellvertreter (§14 Abs. 2 Satz2) aus höchstens 10 stimmberechtigten gewählten Mitgliedern.

Wird kein stv. Vorsitzender gewählt, wird der Vorsitzende durch den Technischen Leiter vertreten.

Nach Möglichkeit sollen ein Arzt und ein Kassier der Ortsgruppenleitung angehören. Es können zusätzlich beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) hinzuberufen werden.

(5) **WW-Mitgliederversammlung der Ortsgruppen**

Die Mitglieder der Ortsgruppen sind wenigstens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortsgruppenleitung und die Beschlussfassung über die ihr vorgelegten Angelegenheiten, insbesondere der Arbeitsvorhaben des nächsten Jahres.

Für die Beschlussfähigkeit gilt die BRK-Satzung.

§ 8 Kreis-Wasserwacht

- (1) Die Ortsgruppen der Kreis-Wasserwacht im Gebiet eines Kreisverbandes bilden die Kreis-Wasserwacht. Besteht in einem Kreisverband nur eine Ortsgruppe, so nimmt die Ortsgruppenleitung die entsprechende Aufgabe der Kreis-Wasserwacht in Personalunion wahr.
- (2) Der Vorsitzende der Kreis-Wasserwacht hat in seiner Kreis-Wasserwacht das Kontroll- und Weisungsrecht und ist für die Durchführung der Wasserwachtaufgaben verantwortlich. In wichtigen Angelegenheiten hat er sich mit der Kreis-Wasserwachtleitung und den Vorsitzenden der Ortsgruppe zu beraten.
- (3) Zwei Mitglieder der Kreis-Wasserwachtleitung vertreten die Kreis-Wasserwacht im Kreisvorstand. Vertretung gem. BRK-Satzung, siehe § 6 Abs. 5 der WW-Ordnung.

(4) **Kreis-Wasserwachtleitung**

setzt sich gemäß § 6 Abs. 4 zusammen aus dem:

- Vorsitzenden der Kreis-Wasserwacht
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Technischen Leiter
- *Jugendleiter der Kreis-Wasserwacht*

Bei Bedarf können weitere Vertreter und Stellvertreter gewählt werden.

Die Kreis-Wasserwachtleitung besteht einschließlich des nach der Jugendordnung gewählten Jugendleiters und seiner Stellvertreter (§14 Abs. 3 Satz 2) aus höchstens 10 stimmberechtigten gewählten Mitgliedern.

Wird kein stv. Vorsitzender gewählt, wird der Vorsitzende durch den Technischen Leiter vertreten.

Nach Möglichkeit soll ein Arzt der Kreis-Wasserwacht angehören. Es können zusätzlich beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) hinzuberufen werden.

In der Kreis-Wasserwachtleitung besitzt der Beauftragte des Kreisverbandes für die Wasserwacht beratende Stimme. Er unterstützt die Kreis-Wasserwacht bei der Durchführung ihrer Aufgaben und ist an die Beschlüsse der Kreis-Wasserwachtleitung gebunden.

(5) **Kreis-Wasserwachtversammlung**

Die Kreis-Wasserwachtversammlung setzt sich zusammen aus:

- der Kreis-Wasserwachtleitung
- den Vorsitzenden der Ortsgruppen
- den Technischen Leitern der Ortsgruppen
- *den Jugendleitern* der Ortsgruppen

im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertreter.

Der Vorsitzende der Kreis-Wasserwacht hat mindestens einmal im Jahr die Kreis-Wasserwachtversammlung einzuberufen.

Die Kreis-Wasserwachtversammlung nimmt den Bericht der Kreis-Wasserwachtleitung entgegen und fasst Beschluss über die von der Kreis-Wasserwachtleitung vorgelegten Angelegenheiten, insbesondere über die Arbeitsvorhaben des folgenden Jahres.

Für die Beschlussfähigkeit gilt die BRK-Satzung.

§ 9 Wasserwacht-Bezirk

- (1) Die Kreis-Wasserwachten eines BRK-Bezirksverbandes sind im Wasserwacht-Bezirk zusammengeschlossen.
- (2) Über die Errichtung und Auflösung einer Kreis-Wasserwacht entscheidet der Vorsitzende des Wasserwacht-Bezirks im Benehmen mit dem Vorstand des BRK-Kreisverbandes. Vor Auflösung einer Kreis-Wasserwacht ist deren Kreis-Wasserwachtversammlung zu hören.
- (3) Der Vorsitzende des Wasserwacht-Bezirks hat in seinem Bezirk das Kontroll- und Weisungsrecht und ist für die Durchführung der Wasserwachtaufgaben verantwortlich.
- (4) Der Vorsitzende des Wasserwacht-Bezirks hat sich in allen wichtigen Angelegenheiten mit der Bezirksleitung zu beraten. Diese ist in der Regel zweimal im Jahr einzuberufen. Der Vorsitzende des Wasserwacht-Bezirks hat in der Regel einmal im Jahr die Vorsitzenden der Kreis-Wasserwachten zu einer Dienstbesprechung einzuberufen.

- (5) Zwei Mitglieder der Wasserwacht-Bezirksleitung vertreten die Wasserwacht im Bezirksvorstand. Vertretung gem. BRK-Satzung, siehe § 6 Abs. 5 der WW-Ordnung.

Der Vorsitzende, der Technische Leiter und der Jugendleiter des Wasserwacht-Bezirks sind Mitglieder in der BRK-Bezirksversammlung gemäß BRK-Satzung. Im Verhinderungsfalle übernimmt der jeweils gewählte Stellvertreter dessen Aufgaben.

(6) **Bezirksleitung**

setzt sich gemäß § 6 Abs. 4 zusammen aus dem:

- Vorsitzenden des Wasserwacht-Bezirks
- Stellvertretenden Vorsitzenden
- Technischen Leiter
- *Jugendleiter des Bezirks*

Bei Bedarf können weitere Vertreter und Stellvertreter gewählt werden.

Die Bezirksleitung besteht einschließlich des nach der JugendordnunggewähltenJugendleitersundseinerStellvertreter (§14 Abs. 4 Satz 2) aus höchstens 10 stimmberechtigten gewählten Mitgliedern.

Die Bezirksleitung kann weitere beratende Mitglieder (ohne Stimmrecht) hinzuberufen.

In der Bezirksleitung besitzt der Beauftragte des Bezirksverbandes für die Wasserwacht beratende Stimme.

Er unterstützt die Bezirksleitung bei der Durchführung ihrer Aufgaben und ist an die Beschlüsse der Bezirksleitung gebunden.

(7) **WW-Bezirksversammlung**

Mitglieder der Bezirksversammlung sind die:

- Bezirksleitung
- Vorsitzenden der Kreis-Wasserwachten
- Technischen Leiter der Kreis-Wasserwachten
- *Jugendleiter* der Kreis-Wasserwachten

im Verhinderungsfall die jeweiligen Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Wasserwacht-Bezirks hat mindestens alle zwei Jahre eine Bezirksversammlung einzuberufen.

Für die Beschlussfähigkeit gilt die BRK-Satzung.

§ 10 Wasserwacht-Bayern

- (1) Die Wasserwacht-Bezirke im Bayerischen Roten Kreuz bilden die Wasserwacht-Bayern.
- (2) Der Landesleitung obliegt die Leitung, Führung und Kontrolle der Wasserwacht.
- (3) Der Vorsitzende der Landesleitung ist für die Durchführung der Aufgaben der Wasserwacht im Bayerischen Roten Kreuz verantwortlich. Er besitzt das Kontroll- und Weisungsrecht über alle Gliederungen.

(4) Landesleitung

Die Landesleitung setzt sich aus der geschäftsführenden Landesleitung, den Mitgliedern Kraft Amtes und weiteren Mitgliedern zusammen.

Der geschäftsführenden Landesleitung gehören an:

- der Vorsitzende der Wasserwacht-Bayern
- zwei stellvertretende Vorsitzende
- der Technische Leiter
- *der Jugendleiter* der Wasserwacht-Bayern

Mitglieder Kraft Amtes sind:

- die Vorsitzenden der Wasserwacht-Bezirke, bei Verhinderung die Vertreter im Amt
- die Technischen Leiter der Wasserwacht-Bezirke, bei Verhinderung die Vertreter im Amt

Weitere Mitglieder

- ein stv. Jugendleiter der Wasserwacht-Bayern
 - ein stv. Technischer Leiter der Wasserwacht-Bayern
- Beratende Mitglieder z.B.:
- Geschäftsführer der Wasserwacht-Bayern
 - Beauftragte der Bezirke

Die Landesleitung beruft den Landesarzt, Landesbeauftragte und bei Bedarf weitere Persönlichkeiten.

Die Landesleitung wählt aus der Mitte ihrer stimmberechtigten

Mitglieder die zwei Vertreter und einen Abwesenheitsvertreter gem. § 6 Abs. 5 in den BRK-Landesvorstand.

Die Landesleitung besteht aus höchstens siebzehn stimmberechtigten Mitgliedern.

Die Landesleitung berät und beschließt über die Wasserwacht betreffende grundsätzliche Angelegenheiten und erlässt die Dienst-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

So weit durch ihre Beschlüsse grundsätzliche Angelegenheiten des Bayerischen Roten Kreuzes betroffen werden, bedürfen sie der Zustimmung des BRK-Landesvorstandes.

(5) **WW-Landesversammlung**

Die Landesversammlung besteht aus der

- Landesleitung
- und den Bezirks-Jugendleitern

Die Landesversammlung trifft mindestens alle vier Jahre zur Wahl der geschäftsführenden Landesleitung zusammen.

§ 11 Geschäftsführer

Für die Durchführung der Aufgaben der Wasserwacht besteht in der BRK-Landesgeschäftsstelle die Geschäftsstelle der Wasserwacht-Bayern. Der Geschäftsführer wird durch die Landesleitung der Wasserwacht-Bayern bestellt. Er kann an allen Sitzungen und Veranstaltungen der Wasserwacht teilnehmen. Der Geschäftsführer führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte und ist an die Beschlüsse der Landesleitung gebunden.

Der Dienstvorgesetzte des Geschäftsführers ist der BRK-Landesgeschäftsführer, das fachliche Weisungsrecht obliegt dem Vorsitzenden der Landesleitung Wasserwacht-Bayern.

§ 12 Leitungs- und Führungskräfte

- (1) Die **Leitungskräfte** sind für die Gemeinschaftsleitung der jeweiligen Verbandsebene, den dienstlichen Verkehr mit den Vorständen und Wasserwachtleitungen sowie für die Gemeinschaftspflege zuständig und gewährleisten eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuz-Gemeinschaften.
- (2) **Führungskräfte** der Wasserwacht werden auf allen Ebenen des BRK zur Vorbereitung und Durchführung des Wachdienstes

und von Einsätzen tätig. Sie werden von den Leitungen der Wasserwacht-Gemeinschaft entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation berufen.

- (3) *Auf den jeweiligen Ebenen können Ausschüsse gebildet werden. Diese werden von dem jeweiligen Leitungsgremium eingesetzt. Sie sind grundsätzlich kein Beschlussgremium.*

§ 13 Aufgaben von Führungskräften

Führungskräfte sind für die Ausführung des täglichen Dienstes bzw. die Einsatzbereitschaft ihrer zugewiesenen Einheiten zuständig und tragen der Gemeinschaftsleitung gegenüber die Verantwortung. Sie sind für die fachgerechte Durchführung der Aufgaben zuständig und haben für die Aus- und Fortbildung bzw. Anleitung der Wasserwachtangehörigen zu sorgen.

Die Weisungsbefugnis im Einsatz wird in der Dienstvorschrift geregelt.

§ 14 Wahlen

(1) Allgemeines

Für **Wahlen in der Wasserwacht** auf Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesebene gilt die Wahlordnung des Bayerischen Roten Kreuzes. Mitglieder besitzen innerhalb der Gemeinschaft Wasserwacht mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht. Das Wahlrecht im Bayerischen Roten Kreuz regelt die BRK-Satzung.

Zur Vorbereitung der Wahl kann ein Wahlvorbereitungsausschuss gebildet werden, dem mindestens 3 Personen angehören müssen. Ein Wahlvorbereitungsausschuss wird für die jeweilige Ebene vom zuständigen Vorsitzenden der Wasserwacht bestellt.

Wird kein Wahlvorbereitungsausschuss bestellt, so ist durch den jeweiligen Vorsitzenden der Wasserwacht spätestens am 15. Tage vor dem Wahltag zur Wahlversammlung unter Angabe der zu wählenden Positionen, mit der Aufforderung,

in der Wahlversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten, schriftlich oder in ortsüblicher Weise einzuladen. Wird zur Wahl der Ortsgruppenleitung ein Wahlvorbereitungsausschuss gebildet, kann abweichend zur Wahlordnung des BRK auch in ortsüblicher Weise eingeladen werden.

Die Wahlen der Jugendleiter und deren Stellvertreter sowie der Gruppenleiter in der Wasserwacht erfolgt gemäß der Jugendordnung.

Scheidet der Vorsitzende einer Ortsgruppe, einer Kreis-Wasserwacht, eines Wasserwacht-Bezirks oder der Vorsitzende der Wasserwacht-Bayern vor dem Ende seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, sind die Vorschriften der Satzung des BRK über das Ausscheiden des Präsidenten entsprechend anzuwenden. Analoges gilt für das vorzeitige Ausscheiden anderer Mitglieder der entsprechenden Leitungen.

(2) **Ortsgruppenleitung**

Die Mitglieder wählen die Ortsgruppenleitung in der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe gemäß § 7 Abs. 4.

Welche weiteren Vertreter und Stellvertreter in der Ortsgruppenleitung erforderlich sind, entscheidet die amtierende Ortsgruppenleitung.

(3) **Kreis-Wasserwacht**

Die Kreis-Wasserwachtversammlung wählt die Kreis-Wasserwachtleitung gemäß § 8 Abs. 4.

Welche weiteren Vertreter und Stellvertreter in der Kreis-Wasserwachtleitung erforderlich sind, entscheidet die amtierende Kreis-Wasserwachtleitung.

(4) **Wasserwacht-Bezirk**

Die Bezirksversammlung wählt die Bezirksleitung gemäß § 9 Abs. 6 und einen weiteren Delegierten zur BRK-Landesversammlung.

Welche weiteren Vertreter und Stellvertreter in der Bezirksleitung erforderlich sind, entscheidet die amtierende Bezirksleitung.

(5) **Wasserwacht-Bayern**

Die Landesversammlung wählt die geschäftsführende Landesleitung gemäß § 10 Abs. 4.

Welche weiteren Vertreter und Stellvertreter im Vorstand der Landesleitung erforderlich sind, entscheidet die amtierende Landesleitung.

Delegierte zur BRK-Landesversammlung sind die geschäftsführende Landesleitung, die fünf Vorsitzenden der Bezirke, die fünf Technischen Leiter der Bezirke und je ein weiterer Delegierter, der von Bezirken benannt wird.

§ 15 Abberufung von Leitungs- und Führungskräften

- (1) Leitungskräfte können abgewählt oder abberufen werden. Eine Abwahl erfolgt im Rahmen einer außerordentlichen Versammlung mit einer *zwei Drittel Mehrheit* der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Führungskräfte können abberufen werden, insbesondere wenn sie sich als ungeeignet erweisen, während der Dauer ihrer Amtszeit an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht in ausreichendem Maße teilnehmen oder für andere Aufgaben vorgesehen sind.
- (3) Die Abwahl bzw. Abberufung erfolgt durch die gleichen Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Wahl bzw. Berufung zuständig sind. Gegen Abberufungen kann Widerspruch erhoben werden. Einzelheiten regelt die DRK-Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.

§ 16 Finanzen

- (1) Den Gemeinschaften der Wasserwacht werden die erforderlichen finanziellen Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes der jeweiligen Verbandsstufe zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Wasserwacht erhebt einen *Mindest-Mitgliederbeitrag*, den die Landesleitung festlegt.
- (3) Kontoführende Gliederungen der BRK-Verbände sollen für die Wasserwacht eigene Kostenstellen ausweisen, über die die Einkünfte und Ausgaben der Wasserwacht nachvollzogen werden können.
- (4) Näheres regelt die *BRK-Satzung*.

§ 17 Ausbildung

- (1) Die Angehörigen der Wasserwacht haben das Recht und die Pflicht, sich zweckdienlich zu qualifizieren. Die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte achten dabei auf eine möglichst breite fachliche Grundausbildung, um die Wasserwachtangehörigen vielfältig einzusetzen und auf die Führungskräftequalifizierung im Sinne einer vorausschauenden Personalentwicklung einwirken zu können.
- (2) Die Aus-, Fort- und Weiterbildungen erfolgen nach Ausbildungsordnungen und den hierfür erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.
- (3) Für die Wasserwacht verbindliche Ausbildungsmaterialien und Richtlinien werden auf Empfehlung des Bundesausschusses der Wasserwacht durch das DRK-Präsidium beschlossen. Ihre Umsetzung obliegt den Leitungen der Wasserwacht in den DRK-Landesverbänden. Die Landesverbände können weiter gehende verbindliche Ausbildungsgänge und Richtlinien festlegen.

§ 18 Zusammenarbeit

- (1) Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rotkreuzarbeit und der Nachwuchssicherung arbeitet die Wasserwacht mit allen Rotkreuzgemeinschaften und -diensten partnerschaftlich zusammen.
- (2) Als wichtigstes Ziel sieht die Wasserwacht dabei die Zusammenarbeit aller wasserrettungsdiensttreibenden nationalen Gesellschaften im Rahmen der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften an. Sie unterstützt das DRK-Präsidium bei der Umsetzung dieser Zielstellung.

§ 19 Besondere Dienst- und Einsatzformen

- (1) Bei einschlägigen Großschadensereignissen bildet die Wasserwacht im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen und den Richtlinien des DRK und BRK dem betreffenden Einsatz angepasste Einsatzformationen. Diese können Schnell-Einsatz-Gruppen der Wasserrettung und Wasserrettungsteile von Einsatzeinheiten sein und um Formationen des Sanitäts-, Betreuungs- und Technischen Dienstes ergänzt werden, soweit dies im jeweiligen BRK-Kreisverband vorgesehen ist.

§ 20 Bekleidung, Ausrüstung und Sicherheit

- (1) Der Bundesausschuss der Wasserwacht empfiehlt die Gestaltung der Dienst- und Einsatzbekleidung. Das Tragen der Dienst- und Einsatzbekleidung regelt die Dienstbekleidungsordnung.
- (2) Die Ausstattung und Ausrüstung der Wasserwacht, ihrer Einsatzformen und ihrer Angehörigen orientiert sich an den jeweiligen Aufgaben und gültigen Vorschriften.
- (3) Beim Einsatz von technischem Gerät sowie bei der Verwendung von Schutzausrüstung und -kleidung sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsvorschriften zu beachten.

§ 21 Anerkennung

- (1) Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß der gesetzlichen und Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. *Näheres regelt die Ordnung der Ehrungen und Auszeichnungen im BRK.*
- (2) Die Dienstzeitberechnung regelt ebenso die *Ordnung der Ehrungen und Auszeichnungen im BRK*. Beurlaubungs-, Wehr- und Zivildienstzeiten sowie Vordienstzeiten in ähnlichen Hilfsorganisationen werden berücksichtigt.

§ 22 DRK-Ordnung für Belobigung, Beschwerde- und Disziplinarverfahren

Einzelheiten zur Durchführung von Beschwerde- und Disziplinarverfahren werden in der "DRK-Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht" in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Zuständig für das Belobigungs- und Beschwerdeverfahren gemäß der oben genannten Ordnung ist der Vorsitzende der jeweiligen Ebene.

Soweit kein Disziplinarvorgesetzter gemäß der oben genannten Ordnung zu Beginn der Wahlperiode berufen wurde, übernimmt dessen Aufgabe der jeweilige Vorsitzende der Ortsgruppe, der

jeweilige Vorsitzende der Kreis-Wasserwacht bzw. der Vorsitzende der Wasserwacht-Bayern. Die Berufung ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

§ 23 Inkrafttreten

Mit Beschluss des BRK-Landesvorstandes vom 27.04.2009 tritt diese Ordnung mit Wirkung vom 01.05.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Wasserwacht i.d.F. vom 01.06.2004 außer Kraft.

Jugendordnung der BRK-Wasserwacht

§ 1 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit in der Wasserwacht

Kinder- und Jugendarbeit wird von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mit verantwortet. Die Verantwortung des Vorsitzenden der jeweiligen Ebene gem. der Ordnung der Wasserwacht bleibt unbenommen.

Die Basis jeglicher Kinder- und Jugendarbeit ist die Kinder- oder Jugendgruppe. Gruppenstunden dienen dazu, eine Gruppe entstehen zu lassen und um ein „Wir-Gefühl“ zu entwickeln.

§ 2 Ziele der Kinder- und Jugendarbeit in der Wasserwacht

(1) Jugendpflegerische Ziele

Die Wasserwacht-Jugend stellt ein Lernfeld mit bewusstem pädagogischen Anspruch dar, und will

- die Entwicklung junger Menschen zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten fördern,
- jungen Menschen eine positive Lebenseinstellung vermitteln, - sie zur gesellschaftlichen Mitverantwortung ermutigen,
- junge Menschen zu sozialem Handeln anregen.

Dies kann insbesondere erreicht werden durch folgende Aktivitäten:

- Gruppenstunden
- Jugendfreizeiten
- Maßnahmen der Jugendbildung
- Maßnahmen der Mitarbeiterbildung
- Jugendbegegnungen und Patenschaften
- Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung

- Arbeit mit Randgruppen
- Ferienpädagogische Aktivitäten
- Ökologische Aktivitäten
- Medienpädagogische Aktivitäten
- Interkulturelle Aktivitäten

(2) **Verbreitung des Rotkreuz-Gedankengutes**

Junge Menschen sollen an die Grundsätze des Roten Kreuzes (Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität) herangeführt werden.

(3) **Aufgaben in der Wasserwacht**

Altersgemäße Ausbildung und Mitwirkung in den Fachdiensten und Ausbildungsbereichen

§ 3 Jugendarbeit in den Ortsgruppen

(1) **Kinder- und Jugendgruppen**

In der Wasserwacht-Ortsgruppe werden Kinder- und Jugendgruppen gebildet.

Die Gruppenstärke soll 15 Personen nicht übersteigen.

Diese Gruppen werden von Gruppenleitern nach jugendpflegerischen Gesichtspunkten und gem. den ihnen übertragenen Aufgaben geleitet.

(2) **Gruppenleiter**

Gruppenleiter sind für die Einhaltung der Satzung des BRK, der WW-Ordnung sowie der WW-Dienstvorschrift in ihrer Gruppe verantwortlich.

Gruppenleiter müssen mindestens 16, sollten aber 18 Jahre alt sein.

Gruppenleiter haben das Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern ihrer Gruppe.

Sie haben die Aufsichtspflicht über die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Sie halten regelmäßig Gruppenstunden ab und sorgen für die Aus- und Weiterbildung der Gruppenmitglieder.

Darüber hinaus organisieren sie eigene Aktionen ihrer Gruppen. Diese sind mit dem Jugendleiter abzustimmen. Gruppenleiter nehmen an den vorgesehenen Besprechungen und Versammlungen teil und geben alle notwendigen Informationen an die Mitglieder der Gruppe weiter.

Stellvertretende Gruppenleiter unterstützen die Gruppenleiter in allen Angelegenheiten und vertreten sie im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

Gruppenleiter sollen die „Grundausbildung für Führungskräfte in der Jugendarbeit Teil A bis C“ oder eine gleichwertige Ausbildung sowie den „Abschlusslehrgang Wasserwacht“ absolviert haben.

(3) **Jugendleiter der Wasserwacht Ortsgruppe**

Er vertritt die WW-Jugend innerhalb der WW Ortsgruppe. Er ist Mitglied in der Ortsgruppenleitung und muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er plant seine Aktivitäten im Benehmen mit der Ortsgruppenleitung und bringt seine finanziellen Anforderungen in den Haushalt der Ortsgruppe mit ein.

Er unterstützt und koordiniert die Kinder- und Jugendarbeit in der Ortsgruppe und ist für sie verantwortlich.

Er hält engen Kontakt zu den Gruppenleitern und Gruppen in der Ortsgruppe.

Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht gegenüber den Gruppenleitern, stellvertretenden Gruppenleitern und Gruppenmitgliedern der Ortsgruppe.

Er unterstützt den Technischen Leiter der Ortsgruppe in jugendpflegerischen Fragen für Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Er nimmt an den vorgesehenen Besprechungen und Veranstaltungen teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Gruppenleiter und an den Jugendleiter der Kreis-Wasserwacht weiter. Er hält engen Kontakt zu den anderen Kinder- und Jugendgruppenleiter der Rotkreuz-Gemeinschaften im örtlichen Bereich.

Jugendleiter sollen die „Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit Teil A bis C“ oder eine gleichwertige Ausbildung sowie den „Abschlusslehrgang Wasserwacht“ absolviert haben.

Stellvertretende Jugendleiter unterstützen den Jugendleiter in allen Angelegenheiten und müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Ein Stellvertreter vertritt ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

§ 4 Jugendleiter in der Kreis-Wasserwacht

(1) Jugendleiter Kreis-Wasserwacht

Der Jugendleiter der Kreis-Wasserwacht vertritt die Wasserwacht-Jugend innerhalb der Kreis Wasserwacht.

Er ist Mitglied in der Kreis-Wasserwachtleitung und muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er plant seine Aktivitäten im Benehmen mit der Kreis-Wasserwachtleitung und bringt seine finanziellen Anforderungen in den Haushalt der Kreis-Wasserwacht mit ein.

Er unterstützt und koordiniert die Kinder- und Jugendarbeit in der Kreis-Wasserwacht und ist für sie verantwortlich.

Er hält engen Kontakt zu den Jugendleitern der Ortsgruppen.

Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht auf allen Ebenen der Jugendarbeit in seinem Bereich.

Er unterstützt den Technischen Leiter der Kreis-Wasserwacht in jugendpflegerischen Fragen für Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Er nimmt an den vorgesehenen Besprechungen und Veranstaltungen teil und gibt alle notwendigen Informationen

an die Jugendleiter der Ortsgruppen und an den Jugendleiter des Wasserwacht-Bezirks weiter. Er hält engen Kontakt zu den Führungs- und Leitungskräften der Jugendarbeit auf Kreisebene.

Stellvertretende Jugendleiter unterstützen den Jugendleiter in allen Angelegenheiten und müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Ein Stellvertreter vertritt ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

Jugendleiter sollen die „Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit Teil A bis C“ oder eine gleichwertige Ausbildung sowie den „Abschlusslehrgang Wasserwacht“ und die Lehrgänge für Leitungskräfte der Jugendarbeit auf Kreisebene absolviert haben.

(2) **Versammlung der Jugendleiter der Ortsgruppen**

Der Jugendleiter der Kreis-Wasserwacht lädt mindestens zweimal jährlich seine Stellvertreter, die Jugendleiter der Ortsgruppen und deren Stellvertreter ein.

Zu einer der Versammlungen sollen die Gruppenleiter und deren Stellvertreter eingeladen werden.

Die Versammlung dient dem Informationsfluss in beide Richtungen und gibt Anregungen an die Leitungskräfte in der Kinder- und Jugendarbeit der Wasserwacht.

§ 5 Jugendleiter im Wasserwacht-Bezirk

(1) **Jugendleiter Wasserwacht-Bezirk**

Der Jugendleiter im Wasserwacht-Bezirk vertritt die Wasserwacht-Jugend in seinem Bezirk.

Er ist Mitglied in der Bezirksleitung und muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er plant seine Aktivitäten im Benehmen mit der Bezirksleitung und bringt seine finanziellen Anforderungen in den Haushalt des Bezirks mit ein.

Er unterstützt und koordiniert die Kinder- und Jugendarbeit in seinem Wasserwacht-Bezirk und ist für sie verantwortlich.

Er hält engen Kontakt zu den Jugendleitern in seinem Bezirk.

Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht auf allen Ebenen der Jugendarbeit in seinem Bereich.

Er unterstützt den Technischen Leiter des Wasserwacht-Bezirks in jugendpflegerischen Fragen für Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Er nimmt an den vorgesehenen Besprechungen und Veranstaltungen teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Jugendleiter der Kreis-Wasserwachten und an den Jugendleiter der Wasserwacht-Bayern weiter.

Er hält engen Kontakt zu den Führungs- und Leitungskräften der Jugendarbeit auf Bezirksebene.

Jugendleiter sollen die „Grundausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit Teil A bis C“ oder eine gleichwertige Ausbildung sowie den „Abschlusslehrgang Wasserwacht“ und die Lehrgänge für Führungskräfte der Jugendarbeit auf Kreisebene absolviert haben.

Stellvertretende Jugendleiter unterstützen den Jugendleiter im Bezirk in allen Angelegenheiten und müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Ein Stellvertreter vertritt ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

(2) **Versammlung der Jugendleiter der Kreis-Wasserwachten**

Der Jugendleiter des Bezirks lädt mindestens zweimal jährlich seine Stellvertreter, die Jugendleiter der Kreis-Wasserwachten und deren Stellvertreter ein.

Die Versammlung dient dem Informationsfluss in beide Richtungen und gibt Anregungen an die Leitungskräfte in der Kinder- und Jugendarbeit der Wasserwacht.

§ 6 Jugendleiter der Wasserwacht-Bayern

(1) Jugendleiter Wasserwacht-Bayern

Der Jugendleiter der Wasserwacht-Bayern vertritt die Jugend der Wasserwacht-Bayern.

Er ist Mitglied in der geschäftsführenden Landesleitung und muss mindestens 18 Jahre alt sein. Er plant seine Aktivitäten im Benehmen mit der Landesleitung und bringt seine finanziellen Anforderungen in den Haushalt der Wasserwacht-Bayern mit ein.

Er unterstützt und koordiniert die Kinder- und Jugendarbeit der Wasserwacht-Bayern.

Er hält engen Kontakt zu den Jugendleitern der Wasserwacht-Bezirke.

Er hat das Weisungs- und Kontrollrecht auf allen Ebenen der Jugendarbeit in seinem Bereich.

Er unterstützt den Technischen Leiter der Wasserwacht-Bayern in jugendpflegerischen Fragen für Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Er nimmt an den vorgesehenen Besprechungen und Veranstaltungen teil und gibt alle notwendigen Informationen an die Jugendleiter der Bezirke und an den Vertreter der Wasserwachtjugend im Bundesausschuss Wasserwacht weiter.

Er hält engen Kontakt zu den Führungskräften der Jugendarbeit auf Landesebene.

Jugendleiter sollen die „Grundausbildung für Führungskräfte in der Jugendarbeit Teil A bis C“ oder eine gleichwertige Ausbildung sowie den „Abschlusslehrgang Wasserwacht“ und die Lehrgänge für Führungskräfte der Jugendarbeit auf Kreisebene absolviert haben.

Stellvertretende Jugendleiter unterstützen den Jugendleiter der Wasserwacht-Bayern in allen Angelegenheiten und müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Ein Stellvertreter vertritt ihn im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten.

(2) **Versammlung der Jugendleiter der Bezirke**

Der Jugendleiter der Wasserwacht-Bayern lädt mindestens zweimal jährlich seine Stellvertreter, die Jugendleiter der Bezirke und deren Stellvertreter ein.

Die Versammlung dient dem Informationsfluss in beiden Richtungen und gibt Anregungen an die Leitungskräfte in der Kinder- und Jugendarbeit der Wasserwacht.

§ 7 Wahlen in der Wasserwacht-Jugend

Für die Wahlen in der Wasserwacht-Jugend gilt grundsätzlich die Wahlordnung des Bayerischen Roten Kreuzes.

Der Vorsitzende und der Jugendleiter der jeweiligen Ebene sind für die Vorbereitung und für die Durchführung der Wahlen verantwortlich.

(1) **Gruppenleiter und Stellvertreter**

Gruppenleiter und Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Gruppe ab dem vollendeten 10. Lebensjahr gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Gruppenmitglieder, der amtierende Jugendleiter.

Haben am Tag der Wahl in einer Kindergruppe mehr als die Hälfte der Mitglieder das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird der Gruppenleiter vom amtierenden Jugendleiter der Ortsgruppe vorgeschlagen und vom Vorsitzenden der Ortsgruppe benannt.

(2) **Jugendleiter und Stellvertreter der Ortsgruppe**

Jugendleiter und stellvertretende Jugendleiter der Ortsgruppe werden von den Jungmitgliedern vom vollendetem 10. bis 16. Lebensjahr, den Gruppenleitern sowie deren Stellvertreter und dem amtierenden Jugendleiter und dessen Stellvertretern gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten.

(3) **Jugendleiter und Stellvertreter der Kreis-Wasserwacht**

Jugendleiter und stellvertretende Jugendleiter der Kreis-Wasserwacht werden von den Jugendleitern der Ortsgruppen sowie deren stimmberechtigten Stellvertreter und dem amtierenden Jugendleiter und dessen Stellvertreter gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten.

(4) **Jugendleiter und Stellvertreter des Wasserwacht-Bezirks**

Jugendleiter und stellvertretende Jugendleiter des Bezirks werden von den Jugendleitern der Kreis-Wasserwachten sowie deren Stellvertreter und dem amtierenden Jugendleiter und dessen Stellvertreter gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten.

(5) **Jugendleiter und Stellvertreter der Wasserwacht-Bayern**

Jugendleiter und stellvertretende Jugendleiter der Wasserwacht-Bayern werden von den Jugendleitern der Bezirke sowie deren Stellvertreter und dem amtierenden Jugendleiter und dessen Stellvertretern der Wasserwacht-Bayern gewählt. Vorschlagsberechtigt sind die Wahlberechtigten.

